

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 4. März 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 30.) Ernennung von Kommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 31.) Bestimmungen des Provinzialkirchenrats für das Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe betreffend die Wahl der Fachvertreter für die Kreissynoden. — (Nr. 32.) Aufwertung von Rentenbriefen. — (Nr. 33.) Einstellung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht im Kirchendienst. — (Nr. 34.) Dienstantritt des neuen Jugendparrers. — (Nr. 35.) Kirchenammlung für das Evangelische Johannesstift in Spandau. — (Nr. 36.) Tagungskalender der kirchlichen Verbände in Pommern 1929. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 26. Februar 1929.

(Nr. 30.) Ernennung von Kommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Wahlen der Provinzialsynode.

Auf Grund der Bestimmungen zu § 3 Ziffer 4 der Provinzialsynodal-Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1928 (R. G. und P. Bl. S. 275) sind als Wahlkommissare für die folgenden Wahlbezirke ernannt worden:

Bezirk	Wahlkommissar	stellvertretender Wahlkommissar
Stralsund	Superintendent v. Scheven-Greifswald	Superintendent Gnade-Bergen a. Rügen
Stettin West	Superintendent Riez-Barz a. Oder	Superintendent Renner-Wedom
Stettin Mitte	Superintendent a. D. Scheringer-Stettin	Superintendent Wick-Möhringen
Stettin Ost	Superintendent Saare-Jakobshagen	Superintendent Wurms-Greifenberg
Röslin West	Superintendent Horn-Neustettin	Superintendent Zitzke-Belgard a. Persf.
Röslin Ost	Superintendent Müller-Prizig	Superintendent Böttke-Stolp i. Pom.

Pr. Nr. 114.

(Nr. 31.) Bestimmungen des Provinzialkirchenrats für das Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe betreffend die Wahl der Fachvertreter für die Kreissynoden.

Auf Grund der Ziffer VII 15. Absatz 2 der Bestimmungen betreffend Wahl und Berufung der Fachvertreter zu den Kreissynoden in der Provinz Pommern vom 25. Oktober 1927 (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 128) hat der Provinzialkirchenrat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1929 das Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe wie folgt, geregelt:

Der Superintendent fordert die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge bis zu einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tage, einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Superintendent.

Der Superintendent teilt die Wahlvorschläge den Wahlberechtigten mit und fordert sie zur Stimmabgabe bis zu einem festgesetzten Termine auf. Später eingehende Abstimmungen bleiben außer Betracht.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß die Wahlberechtigten den der Mitteilung des Superintendents beigelegten amtlich abgestempelten Stimmzettel auszufüllen, in einem gleichfalls amtlich gekennzeichneten Wahlumschlage (z. B. durch die innerhalb derselben Fachgruppe gleichmäßig auf alle

Umschläge zu setzende Aufschrift: „Wahlangelegenheit der evangelischen Religionslehrer und Lehrerinnen an Volksschulen“) verschließen und mit kurzem Begleitschreiben, das die Namensunterschrift des Abstimmenden trägt, in einem zweiten Umschlag dem Superintendenten übersenden. Weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel darf ein Kennzeichen, eine Aufschrift oder eine Unterschrift tragen. Die Wahlberechtigten sind darauf besonders hinzuweisen, ferner darauf, daß der Stimmzettel bei Verhältniswahl nur Namen aus einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten darf, daß aber schon ein Name genügt, und daß er bei Mehrheitswahlen nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind.

Die ordnungsmäßige Stimmabgabe ist in die Liste der Wahlberechtigten einzutragen.

Die eingegangenen Abstimmungen werden vom Superintendenten in einer Sitzung, zu der alle Wahlberechtigten Zutritt haben und deren Zeit und Ort rechtzeitig vorher bekanntzugeben ist, durch einandergemischt und geöffnet. Alsdann wird das Wahlergebnis nach §§ 23 bis 29 der Kreissynodal-Wahlordnung für die Provinz Pommern vom 27. Oktober 1927 festgestellt. Der Superintendent kann bei dieser Sitzung zu seiner Unterstützung aus etwa erschienenen Wahlberechtigten einen Wahlvorstand bilden oder Mitglieder des Kreissynodalvorstandes dazu berufen.

Der Vorsitzende des Provinzialkirchenrats.

(L. S.)

(gez.) D. Wegel.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1929.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit bekanntgegeben.

Egb. VII. Nr. 271.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Februar 1929.

(Nr. 32.) Aufwertung von Rentenbriefen.

Anmeldedfrist bis 31. März 1929.

Im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 17. Dezember 1928 ist eine Bekanntmachung der Preussischen Landesrentenbank über den Stand der Teilungsmassen preussischer Rentenbanken und über die Ausgabe $4\frac{1}{2}\%$ iger Liquidationsgoldrentenbriefe veröffentlicht worden, in der die Inhaber von Rentenbriefen, abgesehen von solchen der Rentenbank für die Provinz Posen, aufgefordert werden, bis spätestens zum 31. März 1929 bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) ihre Aufwertungsansprüche anzumelden und ihre Rentenbriefe einzureichen.

Die Kirchengemeinden usw., die im Besitz von Rentenbriefen sind, wollen umgehend das Weitere veranlassen.

Egb. IV. Nr. 3127.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1929.

(Nr. 33.) Einstellung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht im Kirchendienst.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der hiesigen 2. Division (Wehrkreiskommando II) veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte, für Versorgungsanwärter der Wehrmacht geeignete freierwerbende Stellen, insbesondere solche für Rentanten, Kirchhofsverwalter, Küster und Kirchendiener, für die keine Bewerber vorgemerkt sind, der 2. Division (dem Wehrkreiskommando II) in Stettin, Königsplatz, anzubieten. In solchen Fällen wird das Wehrkreiskommando die in Betracht kommenden Truppenteile auffordern, geeignete Bewerber unter Vorlage ihrer Papiere namhaft zu machen und alsdann diese zur Auswahl dem anfordernden Gemeindefkirchenrat zuzuleiten. Falls die Besetzung der Stelle dringend ist, kann die Mitteilung auch an das nächstgelegene Standortskommando der Wehrmacht erfolgen. Andererseits wird das Wehrkreiskommando Gesuche von Versorgungsanwärtern um Anstellung bei den einzelnen Kirchengemeinden unserer Kirchenprovinz den in Frage kommenden Gemeindefkirchenräten vorlegen. Auf dieses vereinbarte Bewerbungsverfahren weisen wir hiermit die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirks zur Nachachtung hin.

Egb. IV. Nr. 3111.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1929.

(Nr. 34.) Dienstantritt des neuen Jugendpfarrers.

Der bisherige Inhaber des Provinzialjugendpfarramtes, Herr Geheimer Konsistorialrat Caesar, ist wegen seines vorgerückten Alters von seinem Amte zurückgetreten. Wir benützen diese Gelegenheit, um Herrn Geheimrat Caesar für die große Hingabe, mit der er in der schweren ersten Nachkriegszeit, seine Arbeit an der Jugend aufgenommen und für die Treue, mit der er sein Amt bis zuletzt verwaltet hat, unsern Dank und den Dank der Kirchenprovinz auszusprechen.

In das Jugendpfarramt ist der Pfarrer Dr. Schauer, bisher in Moltthainen in Ostpreußen, berufen worden und hat sein Amt angetreten. Wir bitten die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, dem neuen Jugendpfarrer mit Vertrauen entgegenzukommen, sich wegen aller einschlägigen Fragen an ihn zu wenden und ihm bei seinen Besuchen in der Provinz die Wege zu ebnen.

Die Anschrift des Pfarrers Dr. Schauer ist Stettin, Lilienkronweg 5.

Lgb. VI. Nr. 2301.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Februar 1929.

(Nr. 35.) Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Spandau.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 12. Februar 1929 — E. O. II 407/29 — eine Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Spandau angeordnet. Wir schreiben die Kirchensammlung hierdurch auf den Sonntag Jubilate (21. April 1929) aus und ersuchen die Herren Superintendenten, die Erträge der Sammlung bis zum 15. Mai 1929 an das Evangelische Johannesstift in Spandau, Postcheckkonto Berlin Nr. 15818, abzuführen und uns die Lieferzettel bis zu demselben Termin einzureichen. Die Ausschreibung einer 25. gesamt kirchlichen Kollekte ist noch zu erwarten. Das Verzeichnis der im Jahre 1929 zu sammelnden Kirchenkollekten (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 208) ist hiernach zu ergänzen. Der Sonntag 3. Advent (Nr. 56) bleibt nunmehr für freikirchliche und Gemeindegewerke frei.

Lgb. VI. Nr. 177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1929.

(Nr. 36.) Tagungskalender der kirchlichen Verbände in Pommern 1929.

Für die Provinzialtagungen kirchlicher Verbände in Pommern sind vorläufig folgende Tage in Aussicht genommen:

26. Mai	Rolberg	Pommerscher Hauptverein des Evangelischen Bundes.
1.—3. Juni	Rolberg	Evangelischer Verband der weiblichen Jugend Pommerns.
3.—5. Juni	Demmin	Pommerscher Pfarrerverein.
11.—12. Juni	Röstin	Pommerscher Hauptverein der Gustav-Adolfstiftung.
23.—25. Juni	U. Flam	Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft.
Juni Ende oder Mitte August	Grimmen	Provinzialverband der Evangelischen Arbeitervereine.
31. August bis 2. September	Stolp	Pommersche Frauenhilfe.
September 2. Hälfte	Schlawa	Provinzialverein für Jänere Mission.
7.—10. Oktober	Stettin	Kirchliche Festwoche
	im Anschluß	Pommersche Freunde der Dorfkirche und andere kirchliche Vereine.

Lgb. VI. Nr. 2234.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der bisherige Amtsgehilfe Willy Charlet zum Amtsmeister beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

- a) Dem Amtsrat Burmeister in Grammenthin, Kirchenkreis Demmin,
- b) dem Hofbesitzer Ewald in Hohenbollentin, Kirchenkreis Demmin,
- c) dem Altstifter August Sontag in Radensfelde, Kirchenkreis Bütow,
- d) dem Rentier August Steinhorst in Schlawa,
- e) dem Fischer Eduard Rief in Pruchten und dem Gastwirt Hugo Rätke in Bodstedt, Kirchenkreis Barth

anlässlich des Ausscheidens aus den Ämtern als Kirchenälteste für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Wenzel in Schillersdorf, Kirchenkreis Garz a. Oder, zum Pastor in Warsaw, Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. März 1929.
- b) Der Pastor Lüpke in Standemin, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor in Janow, Kirchenkreis Köslin, zum 1. März 1929.
- c) Der Pastor Maack in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum Inhaber der bisherigen I. Pfarrstelle in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. März 1929.
- d) Der Pastor Kypke in Biezenoff, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Groß Garde, Kirchenkreis Stolp Altstadt, zum 1. März 1929.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die erste Pfarrstelle in Jarman, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 (R. G.- und V.-Bl. S. 39). Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Beggerow, Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- c) Die Pfarrstelle in Bagwitz, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Greifenberg i. Pom.
- d) Die Pfarrstelle zu Schwanenbeck, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wahl erfolgt in diesem Falle durch die kirchlichen Körperschaften. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Ziegenhagen, Kirchenkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach dem Beschlusse des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- f) Die bisherige II. Pfarrstelle an der St. Jakobikirche in Stettin, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeits-

zulage von jährlich 600 *RM* gezahlt. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Stettin, Stadtverwaltungsbüro, innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes zu richten.

- g) Die Pfarrstelle in Fürstensee, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle zu Benz, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Die Pfarrstelle wird am 1. April 1929 in die Reihe der Schwierigkeitsstellen einrücken.
- i) Die Pfarrstelle in Marientin, Kirchenkreis Wollin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden.
- k) Die Pfarrstelle in Casimirshof, Kirchenkreis Bublitz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Außerdem ist die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600 *RM* in absehbarer Zeit in Aussicht genommen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, dem diesmal auch die Wiederbesetzung zusteht.
- l) Die Pfarrstelle in Goldbeck, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 16. März 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- m) Die Pfarrstelle in Zinzelitz, Kirchenkreis Lauenburg, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Für den vorliegenden Besetzungsfall steht noch dem Besitzer des Gutes Baraschin die Berufung des neuen Geistlichen zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Zinzelitz erhält außerdem noch eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 *RM*.
- n) Die Pfarrstelle in Coprießen, Kirchenkreis Tempelburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Außerdem pensionsfähige Schwierigkeitszulage von 600 *RM*. Dienstwohnung ist vorhanden.
- o) Die Pfarrstelle in Trent, Kirchenkreis Bergen a. Hagen, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei und ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats — zum 1. April d. Js. wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. Martin Luther in Wort und Bild für Alt und Jung von D. Julius Dissenhoff. Verlag der Buchhandlung der Diakonissenanstalt Kaiserswerth. Preis 1,— *RM*.

2. „Täglich Brot“. Ein Gotteswort für jeden Tag des Jahres mit kurzer Betrachtung und Gebet. Von Johannes Haase. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fied), Leipzig. Preis 3,40 *RM*.

